

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 116.

Dienstag den 26. April.

1870.

Bitte an das geehrte Publicum.

Angesichts der immer steigenden Auflage des Tageblattes und bei dem fast täglich mehr anwachsenden Zufluss von Inseraten, deren Aufnahme in der Regel für die am nächstfolgenden Morgen auszugebende Nummer begehrt wird, können wir nicht umhin, dem inserirenden Publicum eine bringende Bitte zu wohlwollender Berücksichtigung zu empfehlen. Diese Bitte lautet kurz dahin: **man wolle der Expedition d. Bl. alle Inserate so frühzeitig wie möglich zukommen lassen** und die Aufgabe derselben nicht, wie leider so häufig geschieht, auf die letzte Stunde verschieben. Namentlich ersuchen wir dringend alle **umfanglicheren** Inserate, deren Herstellung längere Zeit erfordert, wenn irgend möglich schon **bis Mittag** abzugeben, da wir sonst den Abdruck in der **nächsten** Nummer **nicht verbürgen** können.

Zugleich wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die tägliche Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate in den **Wochentagen**

unbedingt nur bis 3 Uhr Nachmittags

erfolgen kann; später eingehende Inserate müssen für die zweitfolgende Nummer zurückgelegt werden. Für die **Sonntage** bleibt es bei den bekannten Bestimmungen.

Die Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Jeder ankommende Fremde, welcher hier übernachtet, ist am Tage seiner Ankunft und, wenn diese erst in den Abendstunden erfolgt, am andern Tage Vormittags von seinem Wirth bei unserm Fremden-Bureau anzumelden. Fremde aber, welche länger als drei Tage hier sich aufhalten, haben Anmeldebücher zu lösen. Vernachlässigungen dieser Vorschriften werden mit einer Geldbusse bis zu 5 Thalern oder verhältnismäßigem Gefängniß geahndet.
Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
[Dr. Rüder. Trindler, Secr.]

Bekanntmachung.

In Folge der zum Finanzgesetz vom 7. März 1870 erlassenen Ausführungs-Berordnung von demselben Tage wird der diesjährige erste Termin der Gewerbe- und Personalsteuer am 15. April d. J. nach einem halben Jahresbetrage fällig. Die hiesigen Steuerpflichtigen werden daher aufgefordert, ihre Steuerbeiträge nebst den städtischen Gefällen **spätestens binnen 14 Tagen** nach den auf den Steuer-Intimationen bemerkten Terminen an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier abzuführen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln eintreten müssen. Die Steuer-Intimationen sollen in den nächsten Tagen den Hausbesitzern resp. deren Stellvertretern zur sofortigen Vertheilung an ihre Abmiether zugehen, wogegen die wegen Auszugs der Letztern nicht zu behändigenden Intimationen unter Angabe der Wohnung, resp. des derzeitigen Aufenthalts derselben, soweit Solches bekannt ist, schleunigst an die Stadt-Steuer-Einnahme zurückzugeben sind. Im Uebrigen wird jeder Beitragspflichtige, welcher seit der Katasteraufstellung die Wohnung verändert hat, und dessen Steuerzettel, weil derselbe von dem Hausbesitzer, resp. dessen Stellvertreter, ohnerachtet dieser Bekanntmachung nicht zurückgegeben worden, somit nicht zur Aushändigung gelangen konnte, zur Kenntnissnahme seines Steuerzettel und Empfangnahme eines anderweitigen Steueranweises an mehrgenannte Behörde verwiesen.
Leipzig, den 14. April 1870.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Taube.

Bekanntmachung.

Die öffentliche Mischung der Gewinne 5. Classe 77. Königlich Sächsischer Landes-Lotteris erfolgt **Donnerstag den 28. April d. J. Nachmittags 3 Uhr** im Ziehungs-Saale, Johannisgasse Nr. 48, 1. Etage.
Leipzig, den 23. April 1870.
Königliche Lotterie-Direction.
Ludwig Müller.

Erhebung des Hafens Soulina zum Freihafen.

Laut einer uns von dem hiesigen türkischen Generalconsulat zugegangenen Mittheilung ist durch Decret des Sultans der Hafen von **Soulina zum Freihafen** erhoben worden. Demgemäß werden hinfort in **Soulina** alle Waaren zur **See zollfrei ein- und ausgehen**. Sofern jedoch solche Waaren zu Lande nach dem Innern weiter geführt werden sollen, sind sie beim Beginn des Landtransportes in Soulina dem üblichen **Bolle** unterworfen. Das **Verbot** der Einfuhr von fremdem **Salz** und **Tabak** sowie von **Schießpulver** und **Kriegsbedarf** besteht **unverändert fort**. Ferner sind allen Denjenigen, welche auf der Insel „Delta“ Grund und Boden erwerben wollen, um daselbst Niederlagen oder Waarenschuppen zu errichten, Erleichterungen verheißen. Wir bringen dies hierdurch zur Kenntniss der Betheiligten.
Leipzig, den 25. April 1870.
Die Handelskammer.
E. Becker, Vors. Dr. Gensel, S.